
Gesamtvertrag Speichermedienvergütung

Parteien

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf

Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Die Höhe der angemessenen Vergütung, die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, der Zahlungspflichtigen und der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach § 42b iZm §§ 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG idF Urh-Nov 2015 betreffend die „Speichermedienvergütung“, auf die die Urhebenden Anspruch haben, wenn das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt, sofern von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder zum privaten Gebrauch vervielfältigt wird.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend ab dem 1.10.2015 in Kraft. Der Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.